

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote - im folgenden Auftragsnehmer genannt - erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge des Auftragsnehmers mit seinen Kunden - im folgenden Auftraggeber genannt - über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt.

Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten uns nicht, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Selbst wenn der Auftragsnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbeziehungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind erst nach unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

2. Angebot und Vertragsschluß

Unsere Angebote sind bis zum rechtskräftigen Auftragsabschluss freibleibend und unverbindlich. Die genannten Preise gelten 6 Wochen unter dem Vorbehalt, daß die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Liegen zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Leistungszeitpunkt mehr als 12 Monate, so sind wir berechtigt, die Vertragspreise anzupassen, falls sich in der Zwischenzeit die Herstellungskosten verändert haben. Dies gilt auch bei etwaigen Lohnerhöhungen. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigung zustande. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

Etwaiger Geschäftsbedingungen der Auftraggeber wird hiermit widersprochen. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

3. Lieferzeit

Soweit ein bestimmter Termin nicht ausdrücklich als bindend genannt ist, gelten angegebene Fristen und Termine nur näherungsweise. Lieferfristen beginnen erst mit dem Tage des Auftragsabschlusses, bzw. Abklärung aller technischen und kaufmännischen Details. Bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z.B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellung, Aussperrung, verspäteter Materialeingang bei uns oder bei unseren Lieferanten) verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag wegen Verzugs ist ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von unserer Seite vorliegt. Wir sind berechtigt, Teilleistungen zu erbringen.

4. Preise/ Zahlung

Die Preise gelten für den in den Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen

sich in Euro, sowie der Kosten für Verpackung, Versand, Versicherung, Expresszuschläge sowie Zölle und Gebühren.

Skontoabzüge werden dabei nicht anerkannt, soweit sie nicht ausdrücklich von uns gewährt wurden

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt.

Wir behalten uns vor, vom Auftraggeber Vorauszahlung zu verlangen, bei Bereitstellung außergewöhnlich großer Bestellmengen, besonderer Materialien oder Vorleistungen.

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unsere ausdrückliche, schriftliche Genehmigung.

Der Besteller ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung unverzüglich nach Ihrem Zugang auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und uns Fehler in der Auftragsbestätigung unverzüglich mitzuteilen. Bei Verstoß gegen vorgenannte Verpflichtung, entfallen Rechte des Bestellers die auf der fehlerhaften Auftragsbestätigung beruhen.

5. Zahlungsverzug

Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluß eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so können wir Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen.

Der Verzicht auf das Zurückbehaltungsrecht gilt nicht, soweit es sich in Inhalt und Wert auf berechnete Mängelrügen aus der Lieferung bezieht, die der zurückbehaltenen Forderung zugrunde liegt.

Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet.

Bei Zahlungsverzug oder drohender Einstellungen der Zahlungen des Bestellers werden alle noch ausstehenden Forderungen sofort fällig. Wir sind auch berechtigt, von den Verträgen zurückzutreten und/oder die Ware zurückzuholen.

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlich festgeschriebenen Verzugszinsen berechnet, ferner sind sämtliche Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Mängelrügen gleich welcher Art berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung fälliger Zahlungen oder zur Aufrechnung, es sei denn, die Ansprüche des Auftraggebers sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

6. Lieferung

Lieferzeiten und Lieferfristen sind stets unverbindlich, es sei denn der Auftrag ist als Fixtermin ausdrücklich als solcher in einer Auftragsbestätigung gekennzeichnete Termine bestätigt.

Wir können - unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers - vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Auftraggeber hieraus Schadenersatzansprüche herleiten kann.

Bei Hindernissen vorübergehender Dauer, welche wir nicht zu vertreten haben, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung.

Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat.

Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

Gerät der Verkäufer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

Weitere Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, stehen dem Auftraggeber nicht zu.

Sie erwerben bei uns je nach Angebot:

>Brandschutzpläne (Flucht-und Rettungswegpläne, Feuerwehrpläne, RWA-Gruppenpläne, Feuerwehrlaufkarten, Bestuhlungspläne)

>Brandschutzpläne im Papierformat – wahlweise mit Klapprahmen, nachleuchtend oder nur digital (per e-Mail oder digitalem Datenträger)

>zusätzlich erhalten sie auf Wunsch die Brandschutzunterlagen als PDF/DXF/JPG-Format für ihre Unterlagen

Bei Sonderanfertigungen gelten die vereinbarten Lieferfristen nur, wenn der Auftraggeber alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stellt.

Die Liefergefahr geht auf den Abnehmer über, sobald die Ware versandbereit sind - der Versand aus Gründen verzögert wird, die vom Auftraggeber zu vertreten sind.

7. Mängelrügen, Gewährleistung und Haftungsbegrenzung

Für alle Waren gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen ab Gefahrenübergang.

Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften wir unbeschränkt. Im übrigen haften wir nur für von uns schuldhaft verursachte Schäden. Diese Haftung, auf welchem Rechtsgrund sie auch immer beruhen mag, beschränkt sich bei Schäden, die wir dem Grunde und der Höhe nach durch Versicherung unserer gesetzlichen Haftpflicht gedeckt haben oder innerhalb der von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen bei einem deutschen Versicherer zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämienzuschlägen hätten abgedeckt können, auf die im jeweiligen Vertrag vereinbarte Deckungssumme.

Für Schäden die nicht versicherbar sind, haften wir nur bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, für Sachschäden jedoch nicht über das eigene Honorar hinaus.

Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach ihrer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftragsnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das Gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder mißlungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber jedoch vom Vertrag zurücktreten. §361 BGB bleibt unberührt. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragsnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur gegen uns geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Ware uns verlassen hat.

Diese Anzeigepflicht und Anzeigefrist gilt auch für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Im Falle ordnungsgemäß angezeigter und tatsächlicher Sachmangel sind wir verpflichtet, nach eigener Wahl fehlerhafte Teile unentgeltlich nachzubessern, Ersatz zu liefern, oder den Minderwert zu erstatten. In gleichem Umfang stellen wir den Abnehmer von seinen Gewährleistungspflichten aus einer Weiterveräußerung der Ware frei, sofern diese Gewährleistungspflichten auf Sachmängeln beruhen, die bereits bei Gefahrenübergang vorhanden waren und erst während der gesetzlichen Gewährleistungszeit erkennbar wurden.

Die Freistellung erfolgt in diesem Falle unter der Bedingung, dass der Auftraggeber die fehlerhafte Sache auf Verlangen von uns frachtfrei zur Begutachtung und/ oder Nachbesserung einsendet.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von uns erstellten Planunterlagen zu prüfen und zu genehmigen. Eine Freigabe der Planunterlagen durch uns kann erst nach Genehmigung durch den Auftraggeber erfolgen. Mängel sind uns unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Woche nach Planerstellung schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch nach sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Die Klärung anlagen- und gebäudetechnischer Sachverhalte obliegt dem Auftraggeber. Anlagen- und Gebäudeaufnahmen bzw. Überprüfungen, die im Auftragszusammenhang durch uns durchgeführt werden sollen, bedürfen einer besonderen, schriftlichen Beauftragung durch den Auftraggeber und werden nach Aufwand abgerechnet.

Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.

Bei farbigen Reproduktionen und Drucken nach Farbsystemen (RAL, HKS, Pantone o.ä.) können geringfügige Farbabweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andruck, Auflagedruck und Wiederholungsdruck.

Abweichungen in Konstruktion, Farbe, den angegebenen Maßen und technischen Daten und Beschreibungen sowie technische Produktverbesserungen behalten wir uns in angemessenem Umfang vor. Derartige Abweichungen gelten vom Auftraggeber als genehmigt und stellen keinen Sachmangel dar.

Um Farbabweichungen handelt es sich, die nach der Natur der Dinge vom Hersteller/Verkäufer auch bei größter Sorgfalt nicht zu vermeiden sind. Farbabweichungen zur digitalen Vorlage aufgrund drucktechnischer Ausführungen können möglich sein. Geringfügige Farbabweichungen werden von dem Besteller nicht als Mangel der gelieferten Waren angesehen und stellen keine Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit dar.

Farbabweichungen und Abweichungen in der Struktur der Ware zwischen gelieferten digitalen Vorlage und gelieferter Ware beziehungsweise zwischen einzelnen Lieferungen sind unvermeidbar und begründen keinen Mangel.

Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haften wir nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten.

Hat der Auftrag Veredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen, Schildern, Aufklebern oder anderer Kundenmaterialien zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachten Beeinträchtigungen des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Bei Mängeln der gelieferten Gegenstände anderer Hersteller, die der Auftragnehmer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten.

Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

Ansprüche aus Gewährleistung und freiwilligen Garantieleistungen erstrecken sich nicht auf Schäden, die Infolge natürlicher Abnutzung, mangelhaftem Einbau- und Montagearbeiten, fehlerhaften Betriebes, fehlerhafter, nachlässiger oder nicht sachgemäßer Beanspruchung oder einschlägiger technischer Normen entstanden sind. Diese Ansprüche erlöschen auch dann, wenn ohne Autorisierung durch uns seitens des Anspruchsinhabers oder eines Dritten Änderungen vorgenommen werden.

Alle Ansprüche auf Gewährleistung oder freiwillige Garantieverprechen für den Auftraggeber fallen weg, wenn der Auftraggeber uns keine angemessene Zeit und Gelegenheit zur Mängelprüfung, Nachbesserung oder Ersatzlieferung einräumt oder seine Schadensminderungspflicht verletzt.

Bei Vorliegen eines Mangels sind wir berechtigt, nach unserer Wahl eine Instandsetzung oder Ersatzleistung vorzunehmen.

Im Falle der Inanspruchnahme können wir verlangen, daß uns die Beseitigung des Schadens übertragen wird.

Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Leistung, es sei denn, daß die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

Warenrücksendungen durch den Auftraggeber sind generell mit uns vorher abzusprechen. Unfrei versendete Ware nehmen wir nicht entgegen. Bei Rückgabe oder Umtausch behalten wir uns vor, eine Bearbeitungsgebühr zu erheben. Sonderanfertigungen sind vom Umtausch ausgeschlossen.

Freiwillige Garantieleistungen, die über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehen, haben nur im Rahmen und im Umfang der jeweils dem Liefergegenstand beigefügten, gesonderten Garantieurkunde Gültigkeit.

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

Gewährleistungsansprüche enden - unabhängig von anderen Einschränkungen nach dieser Bestimmung - spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Fristen nach Gefahrenübergang.

Nicht ausdrücklich in diesen Lieferbedingungen zugestandene vertragliche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, werden - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen oder der Höhe nach auf den Lieferwert begrenzt sind.

7. Verwaren, Versicherung, Urheber- und Nutzungsrecht

Der Auftraggeber hat das Recht, die Planung für die im Vertrag beschriebene Maßnahme zu nutzen. Sie erhalten die erstellten Planunterlagen in Druck- und/oder in digitaler Form. Der Auftraggeber erhält jeweils ein einfaches Nutzungsrecht zum Zwecke der Archivierung und Vervielfältigung ausschließlich im eigenen Haus. Eine Weitergabe und Nutzung an Dritte ist damit nicht verbunden. Im Falle einer Zuwiderhandlung behalten wir uns vor, Schadenersatzforderungen geltend zu machen.

Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

Eine Untersuchungspflicht, ob die gelieferten Entwürfe bestehende Patent-, Lizenz- oder Urheberrechte, Warenzeichen, Geschmacksmuster oder sonstige gewerblichen Schutzrechte berühren oder gegen solche verstoßen trifft den Verkäufer nicht. Im Fall einer Inanspruchnahme auf Schadensersatz durch den Inhaber eines verletzten Schutzrechts stellt der Auftraggeber den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen im Innenverhältnis frei.

An Angeboten, Zeichnungen, Entwürfen usw. behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Angebote und Entwürfe usw. des Auftragnehmers dürfen Dritten, insbesondere Wettbewerbern nicht zugänglich gemacht werden. Für Muster, Skizzen und Entwürfe, die vom Besteller ausdrücklich verlangt werden, ist das vereinbarte Entgelt zu zahlen, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

Vorlagen, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

8. Eigentumsvorbehalt

Von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung und ggf. der Tilgung, sowie bei Annahme von Wechseln und Schecks zu Ihrer unwiderruflichen Einlösung, aller sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Forderungen (einschl. Nebenforderungen und Schadensersatzansprüche) unser Eigentum. Dritte sind von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Wir sind zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts berechtigt. Sobald der Abnehmer mit der Zahlung in Verzug kommt, vom Abnehmer angenommene Schecks oder Wechsel nicht eingelöst werden oder Tatsachen oder Hinweise uns bekannt werden, die die Vermutung einer bevorstehenden Zahlungsunfähigkeit oder fehlenden Zahlungsbereitschaft begründen.

Der Auftraggeber darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

9. Schadenersatz bei Nichterfüllung

Läßt der Auftraggeber trotz Nachfristsetzung einen Auftrag nicht durchführen, so sind wir berechtigt Schadensersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt das Recht erhalten, den Nachweis zu führen, daß uns ein geringerer Schaden entstanden ist. Statt der Pauschalsumme können wir die bereits tatsächlich aufgewendeten Kosten (Verwaltungs-, Vorhalte-, Lohn- und Materialkosten etc.) zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für den entgangenen Gewinn fordern.

10. Schlussbestimmungen Gerichtsstand

Die Beziehungen zwischen dem Auftragsnehmer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der V e r e i n t e n Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist für beide Teile Berlin ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Für diese Vertragsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn wir bei einem ausländischen Gericht klagen oder wenn eine Schiedsabrede getroffen wurde.

Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung

zwischen dem Auftragsnehmer und dem Auftraggeber ist 14169 Berlin in Berlin, Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten mit Vollkaufleuten (auch für Wechsel und Scheckklagen) ist das Amtsgericht Charlottenburg Amtsgerichtsplatz 1 - Berlin

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten

Sollten Einzelbestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. §139 BGB ist insoweit ausgeschlossen, Der Auftraggeber erklärt sich bereit, anstelle der unwirksamen Bestimmung mit uns eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Der Auftraggeber willigt ein, das wir im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit die geschäftsnotwendigen Daten des Auftraggebers speichert.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

